

g gebaut ist, wird er das Dornbirner Panoram zehn Meter überragen. VN/LERCH

eignis zur Projektionsfläche für alle Klimasünden macht."

Das Land räumt dem Funken jedenfalls eine besondere Stellung ein. Er darf am 16. März, einen Tag nach Ende der Frist für die Genehmigung von Brauchtumsfunken angezündet werden. Er wird an diesem Tag der einzige sei. Denn: Die Hofsteiger wollen mit ihrem Rekordfunken anderen Zünften keine Zuschauer weggnehmen und sie zu ihrem Großereignis anlässlich ihres 40-jährigen Bestehens einladen.

## KLAUS HÄMMERLE

klaus.haemmerle@vn.at 05572 501-634



DAS AKTUELLE RECHT

Mag. Patrick Piccolruaz, Rechtsanwalt in Bludenz

## Einschränkungen für Bauherren



Der Vorarlberger Landtag hat im vergangenen November das Raumplanungsund das Grundver-

kehrsgesetz novelliert. Ziel war es unter anderem der Baulandhortung von Großinvestoren entgegenwirken und die Siedlungsentwicklung nach Innen fördern. Das ist zu begrüßen. Die beschlossenen Neuerungen können aber zu gravierenden Eingriffen ins Eigentumsrecht von Bauherren führen:

Ab dem 1. 3. 2019 ist vorgesehen, dass Neuwidmungen in Baufläche auf die Dauer von sieben Jahren zu befristen sind. Eine Verlängerungsmöglichkeit oder Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Nach Ablauf der Frist kommt es zu einer entschädigungslosen Umwidmung in eine vorher bestimmte sogenannte Folgewidmung, bspw. Freifläche. Ein Eigentümer eines nach diesem Stichtag umgewidmeten Baugrundstücks kann daher einen

erheblichen Wertverlust erleiden, wenn es ihm auf Grund welcher Umstände auch immer (bspw. Krankheit, Probleme mit dem Nachbarn, Finanzierungsprobleme, etc.) nicht gelingt, innerhalb der Frist das Grundstück entsprechend zu bebauen. Auch durch den Verkauf oder den Todesfall des Eigentümers wird die Frist nicht unterbrochen.

Der Landesgesetzgeber übt somit im Kampf gegen die Baulandhortung der Großinvestoren gewollt oder ungewollt Druck auf jeden Eigentümer aus, dessen Grundstück in Baufläche umgewidmet wird. Dieses Zeitdrucks sollte sich angesichts der möglichen negativen Konsequenzen - entschädigungslose Rückwidmung - jeder Eigentümer bewusst sein. Bleibt nur zu hoffen, dass die Gemeinden mit dieser Neuregelung verantwortungsvoll umgehen und der Landesgesetzgeber für Härtefälle doch noch Ausnahmen schaffen wird.

Ihr Dienstgeber hat bis Ende Februar 2019 Zeit, Ihren Lohnzettel für 2018 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Sobald dieser eingelangt ist, macht es Sinn, die Arbeitnehmerveranlagung für 2018 einzureichen.

Die Arbeitnehmerveranlagung lässt sich schnell und einfach via FinanzOnline durchführen. Sie können nachsehen, ob Ihr Dienstgeber Ihren Lohnzettel bereits übermittelt hat bzw. ob die Organisationen, denen Sie 2018 gespendet haben, Ihre Spende schon gemeldet haben. Beide haben dafür bis Ende Februar Zeit. Sie können Daten, die das Finanzamt von Ihnen hat, sehen, auf Vollständigkeit prüfen und über FinanzOnline auch direkt mit dem Finanzamt kommunizieren.

Melden Sie sich bereits jetzt an, um ab März 2019 Ihren "Jahresausgleich" für 2018 online zu machen: auf www.finanzonline.at durch Klick auf "Online-Erstanmeldung" oder in jedem Finanzamt!

Bundesministerium Finanzen

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG